

Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Freitag, 20. März 2026

Nr. 09

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 09/2026

- **Gebührenordnung für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Weilheim i.OB (Parkgebührenordnung) vom 22. Januar 2026**
- **Vergabe von preisvergünstigtem Wohneigentum an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen**
 - hier: 2 Eigentumswohnungen Pistlgasse 6 + 8, Weilheim i.OB, erneute Ausschreibung
- **Bebauungsplan „Obere Stadt III d“**
 - 3. vereinfachte Änderung**
 - Bekanntmachung Änderungsbeschluss**
 - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB**
 - 34. Änderung „Wohnbaufläche Ziegelgrube – Adelhochstraße“**
 - Verbindlichkeit der Planung



Stadt Weilheim i.OB

Gebührenordnung für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Weilheim i.OB

(Parkgebührenordnung)

vom 22.01.2026

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund § 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, i.V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GBVBl. S. 158) geändert worden ist, folgende Verordnung über die Parkgebühren auf gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Weilheim i.OB:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 3 Gebietsumfang
- § 4 Parkgebühren
- § 5 Parkdauer, Parkzeiten
- § 6 Gültigkeit eines Parkscheins
- § 7 Bevorrechtigungen; Ermäßigungen und Befreiungen
- § 8 Besondere Verkehrsverhältnisse
- § 9 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen der Stadt Weilheim i.OB, die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Straßenverkehrsbehörde fallen, und für die zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt wurden. Auf diesen Flächen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder mittels Benutzung anderer an diesen Parkscheinautomaten zugelassenen Betreiberapplikationen (Apps), sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, gestattet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit gem. § 5 auf den in § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebietsumfang

(1) Zur Regelung des ruhenden Verkehrs werden in der Stadt Weilheim i.OB Parkzonen gebildet.

(2) Parkzone 1 (Altstadt innerhalb der Stadtmauer) umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Admiral-Hipper-Straße, Hofstraße, Pöltnerstraße, Am Riß, Ledererstraße, Herzog-Albrecht-Platz, Herzog-Christoph-Straße, Kreuzgasse, Cavaliergasse, Kistlergasse, Kipfingergasse, Marienplatz, Schmiedstraße, Kirchplatz, Reinhard-Schmid-Platz, Eisenkramergasse, Vötterlgasse, Buxbaumgasse, Apothekergasse

(3) Parkzone 2 (Innenstadt außerhalb der Stadtmauer) umfasst alle nicht in Absatz 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme Parkzone 3 und 4

(4) Parkzone 3 Krumpperplatz (Friedhof)

(5) Parkzone 4 bildet der Wohnmobilstellplatz an der Ammerschule

§ 4 Parkgebühren

Es werden folgende Gebühren für die in § 3 aufgeführten Parkzonen erhoben:

(1) In Parkzone 1: 1,25 € je angefangener halbe Stunde (entspricht 0,50 €/12 Min.)

(2) In Parkzone 2: 0,50 € je angefangener halben Stunde (entspricht 0,20 €/12 Min.)



- (3) In Parkzone 3: 0,50 € je angefangener halben Stunde (entspricht 0,20 €/12 Min.), die ersten 30 Minuten sind kostenfrei
- (4) In Parkzone 4: 20,00 € pro Tag (pauschal, incl. Ver- und Entsorgungskosten)

§ 5 Parkdauer, Parkzeiten

(1) Die jeweiligen gebührenpflichtigen Zeiten (jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten) und die geltende tageszeitabhängige Höchstparkdauer sind durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Anzeigen an den Parkscheinautomaten zu entnehmen.

(2) Die gebührenpflichtigen Parkzeiten sind Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 bis 14.00 Uhr.

(3) Die Höchstparkdauer beträgt:

in Parkzone 1:	1 Stunde
in Parkzone 2:	2 Stunden
in Parkzone 3:	2 Stunden
in Parkzone 4:	24 Stunden

§ 6 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken. Befindet sich der Automat innerhalb eines Parkzonengebiets, gilt der erworbene Parkschein im Rahmen der entrichteten Gebühr sowie unter Berücksichtigung der vor Ort ausgewiesenen Parkregelung innerhalb dieses Parkzonengebiets.

§ 7 Bevorrechtigungen; Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt. Die Kostenbefreiung gilt nur für öffentliche Parkflächen, auf denen eine Parkraumbewirtschaftung im Sinne der Straßenverkehrsordnung angeordnet wurde. Die jeweils angeordnete Höchstparkdauer gem. § 5 Abs. 3 ist zu beachten und wird durch die Gebührenbefreiung nicht außer Kraft gesetzt.



- (2) Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG), die mittels Carsharing-Plakette versehen und zugelassen sind, sind bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats auf den ihnen von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zugeordneten stationsbasierten Stellflächen bei ihrem Parkvorgang auf den gem. § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Entrichtung der Parkgebühren (Sondernutzungsgebühren) sowie von Parkdauer und Parkzeiten gem. § 4 befreit.

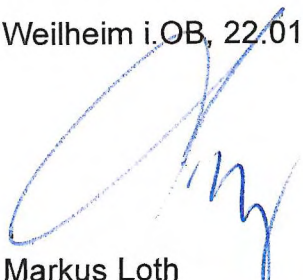
§ 8 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verkehrsverhältnisse mittels Änderung der Verkehrsrechtlichen Anordnung die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 9 Inkrafttreten

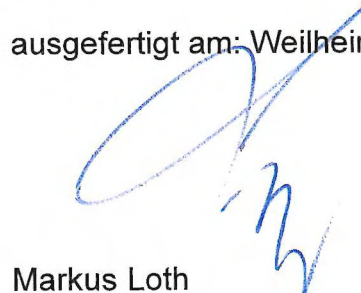
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 22.01.2026



Markus Loth
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am: Weilheim i.OB, 26.02.2026



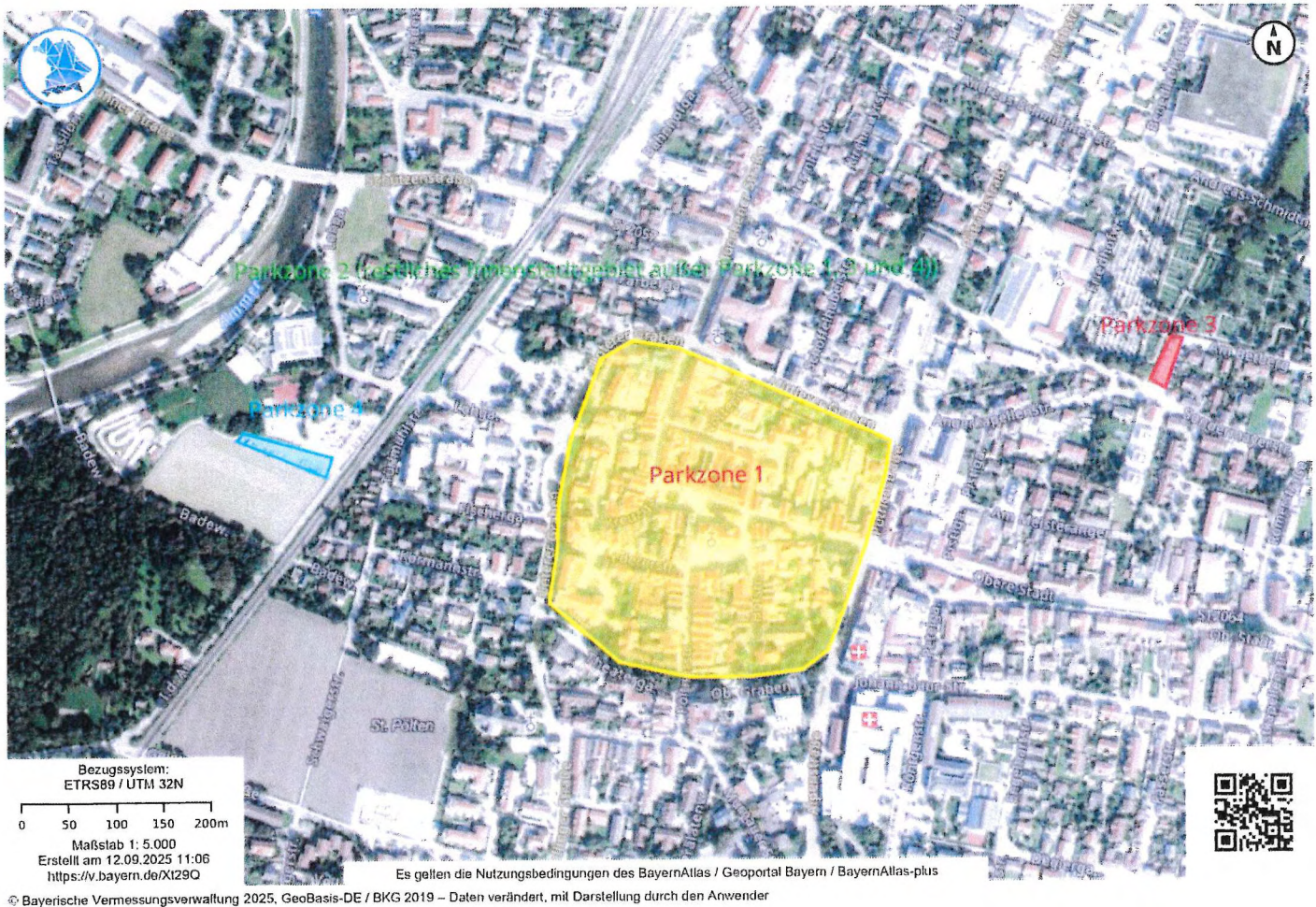
Markus Loth
Erster Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan der Parkzonen

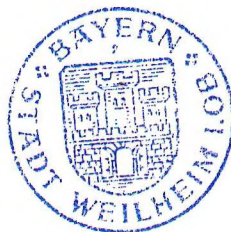


Anlage zur Gebührenordnung für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt
Weilheim i.OB (Parkgebührenordnung) vom 22.01.2026
Übersichtsplan der Parkzonen



Weilheim i.OB, 22.01.2026

Markus Loth
Erster Bürgermeister



**Vergabe von preisvergünstigtem Wohneigentum an
einkommensschwächere und weniger begüterte Personen
- hier: 2 Eigentumswohnungen Pistlgasse 6 + 8, Weilheim i.OB
Erneute Ausschreibung**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2025 beschlossen, im Rahmen eines Wohnbaulandmodells 3 Eigentumswohnungen in Weilheim als preisvergünstigtes Wohneigentum an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen zu vergeben.

Eine Ausschreibung dafür erfolgte bereits im November 2025. Daraus konnte zwischenzeitlich eine Wohnung vergeben werden.

Die beiden 4-Zimmerwohnungen konnten noch nicht vergeben werden und werden insoweit nun erneut öffentlich nach den Vergaberichtlinien der Stadt Weilheim i.OB ausgeschrieben:

Es handelt sich um folgende 2 Eigentumswohnungen, die durch die HR Wohnbau GmbH & Co. KG, Weilheim-Marnbach, derzeit auf den Grundstücken Pistlgasse 6 + 8 in Weilheim i.OB errichtet und veräußert werden:

- **4-Zimmerwohnung**, Haus 2, Obergeschoss, Wohnfläche: 104,47 m²
(Verkehrswert: 616.373,00 €)

- **4-Zimmerwohnung**, Haus 1, Obergeschoss, Wohnfläche: 104,47 m²
(Verkehrswert: 616.373,00 €)

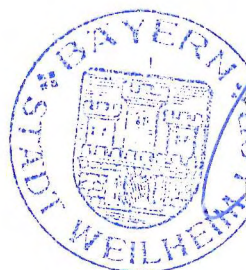
Wir weisen darauf hin, dass der angegebene Verkehrswert nicht dem exakten Kaufpreis entspricht. Den Kaufpreis und weitere Einzelheiten über das Bauvorhaben können sie direkt bei der HR Wohnbau GmbH & Co. KG unter (info@hr-wohnbau.com) erfragen.

Ihre Bewerbung richtet sich nach den aktuellen Richtlinien der Stadt Weilheim i.OB für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken sowie von preisvergünstigtem Wohneigentum an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen vom 02.10.2025. Diese – wie auch der Bewerbungsbogen zur Bewerbung – stehen auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB unter <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung/allgemeine-informationen>

zum Download bereit und können auch im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 2. Stock, Zimmer Nr. 202, 203 oder 210 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes abgeholt werden.

Die Bewerbungsunterlagen sind mit allen im Bewerbungsbogen abgefragten Anlagen **bis spätestens 18.05.2026** im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 2. Stock, Zimmer Nr. 202, 203 oder 210 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes abzugeben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass später eingereichte Bewerbungen nicht mehr angenommen und berücksichtigt werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.03.2026
(digital unter www.weilheim.de)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister

Bebauungsplan „Obere Stadt IIIId“

3. vereinfachte Änderung

- Bekanntmachung Änderungsbeschluss
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

BEKANNTMACHUNG

Mit Beschluss vom 23.09.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Obere Stadt IIIId“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 737, 741, 743, 745, und 746/1, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderung werden die Möglichkeiten zur Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche bauplanungsrechtlich neu definiert.

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 18.02.2026 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit vom

23.03.2026 mit 27.04.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Planungsunterlagen können während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 27.04.2026** gegeben.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.03.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Obere Stadt IIIId"
3. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 18.02.2026
Maßstab 1:500



**Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB;
34. Änderung „Wohnbaufläche Ziegelgrube - Adlhochstraße“
- Verbindlichkeit der Planung**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.01.2025 eine 34. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 für den Bereich „Wohnbaufläche Ziegelgrube – Adlhochstraße“ beschlossen. Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken am Ende der Parchetstraße und im Bereich der Adlhochstraße sollen Teilbereiche als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Die jeweiligen Teilbereiche sind den anliegenden Lageplänen Teil A „Ziegelgrube“ und Teil B „Adlhochstraße“ zu entnehmen.

Das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Änderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Vorgebrachte Einwendungen wurden abgewogen. Der Stadtrat hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 05.08.2025 samt Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 26.02.2026 festgestellt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Änderung mit Bescheid vom 05.03.2026, Az. 6100.02; Sg. 40 Nr. 309, ohne Einschränkung genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet „Wohnbaufläche Ziegelgrube - Adlhochstraße“ verbindlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und Umweltbericht dazu können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0881 / 682-4201 oder 4200 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

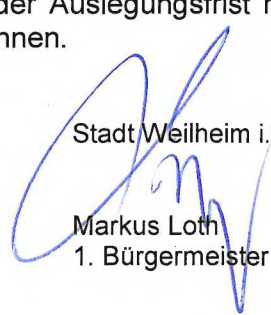
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB eine Verletzung von den in § 214 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften - dies sind Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, Vorschriften über die Begründung sowie den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowie Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung und des Genehmigungsverfahrens -, Vorschriften über das Entwicklungsgebot und Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

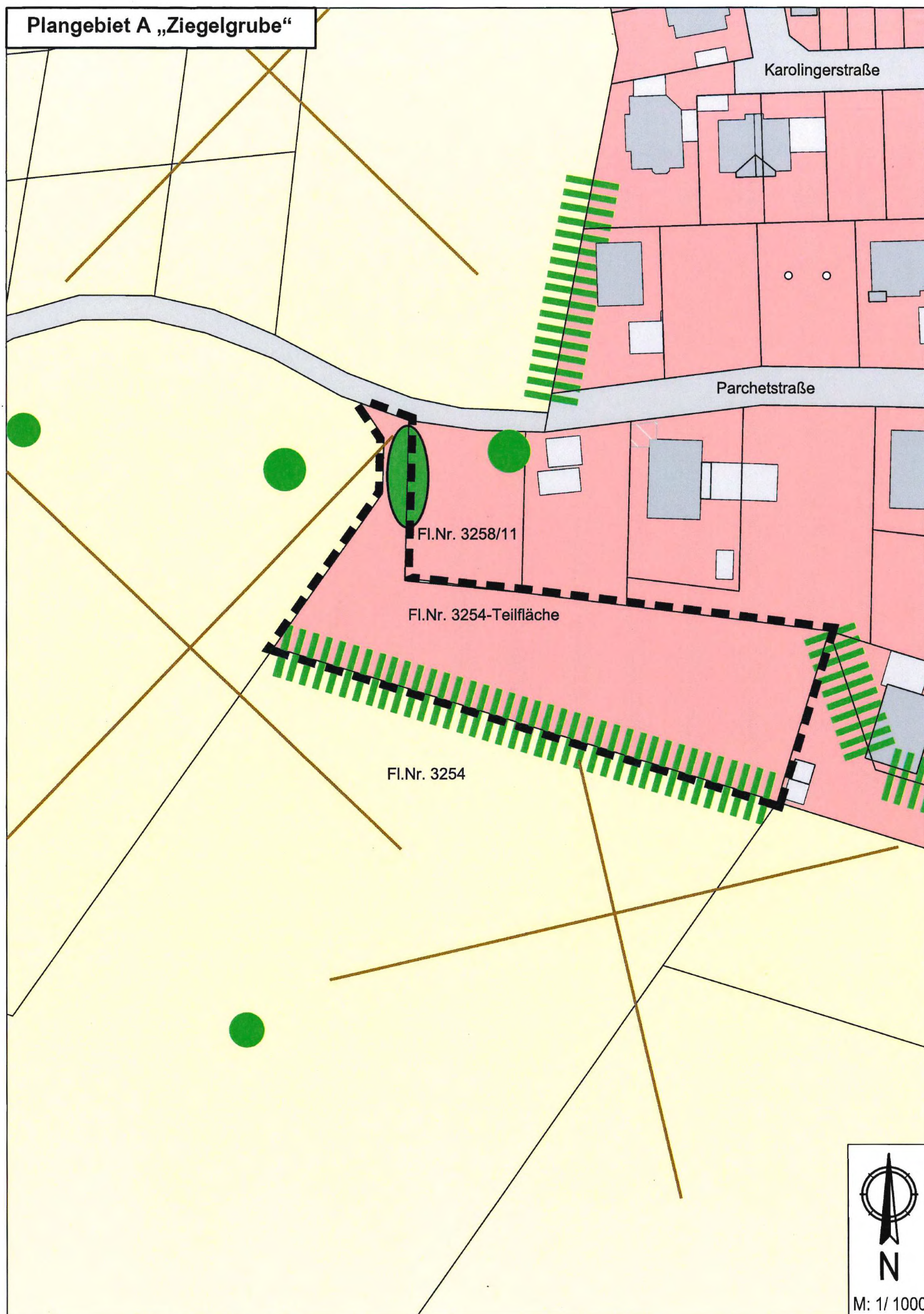
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.03.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
1. Bürgermeister

Plangebiet A „Ziegelgrube“



M: 1/ 1000

Plangebiet B „Adlhochstraße“

Fl.Nr. 3047/6

Adlhochstraße

Winterstraße

Ammer



M: 1/ 1000

